

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das vorliegende Rechtsmittel richtet sich gegen den Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 4. November 2008 in der Rechtssache F-133/06, Marcuccio/Kommission.

Seine Anträge begründet der Rechtsmittelführer wie folgt:

- a) völliges Fehlen einer Beweiserhebung und keine Ausführungen zu einem wesentlichen Punkt des Rechtsstreits, da im angefochtenen Beschluss Feststellungen zu der Frage fehlten, ob die vor dem Gericht für den öffentlichen Dienst angefochtene Entscheidung von Gesetzes wegen inexistent sei;
- b) völliges Fehlen einer Begründung der Feststellungen des angefochtenen Beschlusses sowohl hinsichtlich der Unzulässigkeit der Anträge „auf Verurteilung der Kommission zur Rückgabe der persönlichen Gegenstände des Klägers an diesen“, „auf Aufhebung der angefochtenen Entscheidung“ und „auf Schadensersatz“ als auch hinsichtlich der Verurteilung des Rechtsmittelführers in die Kosten; darüber hinaus Tatsachenerstellung und -verfälschung, völliges Fehlen einer Beweiserhebung, Irrationalität sowie fehlerhafte Auslegung und Anwendung des Gemeinschaftsrechts und der Gemeinschaftsrechtsprechung;
- c) Verfahrensfehler durch Verletzung der Pflicht, den Inhalt der von der Beklagten verspätet eingereichten Klagebeantwortung nicht zu berücksichtigen, wodurch die Interessen des Rechtsmittelführers beeinträchtigt worden seien;
- d) Verstoß gegen die Bestimmungen über ein faires Verfahren.

Klage, eingereicht am 14. Januar 2009 — Formula One Licensing/HABM — Racing-Live (F1 — Live)

(Rechtssache T-10/09)

(2009/C 55/84)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Formula One Licensing BV (Amsterdam, Niederlande) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin B. Klingberg)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Racing-Live SA (Montpellier, Frankreich)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 16. Oktober 2008 in der Sache R 7/2008-1 aufzuheben;

— dem HABM die Kosten aufzuerlegen;

— der anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer die Kosten des Verfahrens vor dem HABM aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Bildmarke „F1 — Live“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 16, 38 und 41.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Klägerin.

Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: International registrierte Wortmarke „F1“ für Waren und Dienstleistungen in den Klassen 16, 38 und 41, eingetragene deutsche Wortmarke „F1“ (Nr. 30 007 412) für Dienstleistungen in der Klasse 41, im Vereinigten Königreich eingetragene Wortmarke „F1“ (Nr. 2 277 746 D) für Waren und Dienstleistungen der Klassen 16 und 38, eingetragene Gemeinschaftsbildmarke „F1 Formula 1“ (Nr. 631 531) für Waren und Dienstleistungen in den Klassen 16, 38 und 41 sowie andere Marken wie „F1 Racing Simulation“, „F1 Pole Position“ und „F1 Pit Stop Café“.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Zurückweisung der Gemeinschaftsmarkenanmeldung.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Aufhebung der angefochtenen Entscheidung, Zurückweisung des Widerspruchs und Zulassung der Gemeinschaftsmarkenanmeldung zur Eintragung.

Klagegründe: Verletzung von Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates, da die Beschwerdekammer zu Unrecht die Verwechslungsgefahr zwischen den betroffenen Marken verneint habe; Verletzung von Art. 8 Abs. 5 der Verordnung Nr. 40/94, da die Beschwerdekammer nicht festgestellt habe, dass die Benutzung der angemeldeten Gemeinschaftsmarke die Unterscheidungskraft und die Wertschätzung der älteren Marken der Klägerin ohne rechtfertigenden Grund in unlauterer Weise ausnutzen und beeinträchtigen würde.

Klage, eingereicht am 14. Januar 2009 — Özdemir/HABM — Aktieselskabet af 21. November 2001 (James Jones)

(Rechtssache T-11/09)

(2009/C 55/85)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Kläger: Rahmi Özdemir (Dreieich, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Heinrich, I. Hoes, C. Schröder, K. von Werder und J. Wittenberg)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: Aktieselskabet af 21. November 2001 (Brande, Dänemark)

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 3. November 2008 in der Sache R 858/2007-2 aufzuheben;
- den Widerspruch der anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer vom 25. Januar 2005 gegen die Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 3 493 137 zurückzuweisen;
- der anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer die Kosten einschließlich der Kosten für das Widerspruchsverfahren aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelder der Gemeinschaftsmarke: Kläger.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „James Jones“ für Waren der Klasse 25.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Eingetragene Gemeinschaftswortmarke „Jack & Jones“ (Nr. 1 107 747) für Waren der Klassen 3, 18 und 25, im Vereinigten Königreich eingetragene Wortmarke „Jack Jones“ (Nr. 2 063 437) für Waren der Klasse 25, eingetragene Benelux-Wortmarke „Jack Jones“ (Nr. 474 622) für Waren in Klasse 25 und eingetragene dänische Wortmarke „Jack & Jones“ (Nr. VR 1990 06569) für Waren in Klasse 25.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde für alle beanstandeten Waren stattgegeben.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 40/94 des Rates, da die Beschwerdekammer zu Unrecht angenommen habe, dass zwischen den betreffenden Marken Verwechslungsgefahr bestehe; Verstoß gegen Art. 43 Abs. 2 der Verordnung Nr. 40/94 des Rates, da für die Markeneintragung Nr. 2 063 437 im Vereinigten Königreich vor der Beschwerdekammer kein Benutzungsnachweis vorgelegt worden sei.

Rechtsmittel, eingelegt am 19. Januar 2009 von Luigi Marcuccio gegen den Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 4. November 2008 in der Rechtsache F-87/07, Marcuccio/Kommission

(Rechtssache T-16/09 P)

(2009/C 55/86)

Verfahrenssprache: Italienisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Luigi Marcuccio (Tricase, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Cipressa)

Andere Verfahrensbeteiligte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- jedenfalls,
 - (A.1) den angefochtenen Beschluss in vollem Umfang und ohne jede Ausnahme aufzuheben;
 - (A.2) festzustellen, dass die im ersten Rechtszug erhobene Klage uneingeschränkt zulässig war;
- ferner,
 - (B.1) seinen mit der Klage im ersten Rechtszug gestellten Anträgen in vollem Umfang und ohne jede Ausnahme stattzugeben;
 - (B.2) die Beklagte zu verurteilen, ihm die gesamten Kosten und Auslagen zu erstatten, die ihm im Zusammenhang sowohl mit dem Verfahren im ersten Rechtszug als auch mit dem Rechtsmittelverfahren entstanden sind;
- hilfsweise,
 - (B.3) die Sache zur erneuten Entscheidung in anderer Zusammensetzung an das Gericht für den öffentlichen Dienst zurückzuverweisen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Bei der im vorliegenden Verfahren angefochtenen Entscheidung handelt es sich um den Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 4. November 2008 in der Rechtssache F-87/07, Marcuccio/Kommission.

Die Rechtsmittelgründe und wesentlichen Argumente entsprechen denen in der Rechtssache T-9/09, Marcuccio/Kommission.

Der Rechtsmittelführer beruft sich insbesondere darauf, dass sich das Gericht für den öffentlichen Dienst zu einem wesentlichen Gesichtspunkt des Rechtsstreits, nämlich der Berechtigung, eine von einem Arzt unterzeichnete Note vorzulegen, nicht geäußert habe. Geltend gemacht wird außerdem das völlige Fehlen einer Begründung und die mangelnde Folgerichtigkeit der Feststellungen zur angenommenen Unzulässigkeit des Schadensersatzantrags, des Antrags, „die in Rede stehenden Handlungen, Tatsachen und Verhaltensweisen festzustellen sowie, zumindest in zident, deren Rechtswidrigkeit festzustellen“, und der im ersten Rechtszug erhobenen Klage in ihrer Gesamtheit.